



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.04.2024
– Auszug aus Drucksache 19/1892 –**

**Frage Nummer 4
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann beginnt voraussichtlich der Verkehrsversuch nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung in Winterhausen im Landkreis Würzburg, mit dem die Ortsdurchfahrt ab dem Kreisverkehr in Richtung Goßmannsdorf bis zum Ortsende für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen mit dem Zusatz „Anlieger frei“ gesperrt werden soll, seit wann wäre ein derartiger Verkehrsversuch möglich gewesen, um zu prüfen, ob die enorme Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner in Winterhausen durch Schwerlastverkehr merklich reduziert werden könnte, und warum wurde bislang noch kein Versuch durch das Landratsamt Würzburg und die Regierung von Unterfranken unternommen, durch einen Verkehrsversuch oder eine andere verkehrspolitische Maßnahme die Verkehrssicherheitssituation in Winterhausen zu verbessern, obwohl seit vielen Jahren bekannt ist, dass an den Engstellen im Ort nicht einmal annähernd sichere Mindestbreiten der Gehwege bestehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Wann der seitens des Landratsamts Würzburg vorgesehene Verkehrsversuch in der Ortsdurchfahrt des Marktes Winterhausen (Goßmannsdorfer Straße, Staatsstraße 2418) endgültig beginnen kann, ist derzeit noch nicht geklärt. Zunächst ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Würzburg noch in Abstimmung mit dem von der Maßnahme unmittelbar betroffenen Markt Winterhausen. Insbesondere bedarf es ergänzend zum Verkehrsversuch eines Parkplatzkonzepts. Außerdem sind die von der Maßnahme Betroffenen, insbesondere die Landwirte vor Ort, welche nicht unter die Anliegerbefreiung fallen, einzubeziehen.

Die vereinfachten Anordnungsvoraussetzungen für verkehrsrechtliche Maßnahmen im Zuge von Erprobungsmaßnahmen sind in der bundesrechtlichen Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im Jahr 2020 geschaffen worden. Erprobungsmaßnahmen sind nur dann zulässig, wenn die erprobte Maßnahme im Rahmen der Widmung möglich und dauerhaft rechtlich zulässig wäre. Zu beachten ist, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach den bundeseinheitlichen Vorgaben nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO). Gefordert wird insofern eine sog. „einfache“ konkrete Gefahrenlage.

Eröffnet eine Gefahrenlage die Befugnisnorm, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen in einer Gesamtschau aller Interessen und Belange in Betracht kommen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten. Hierzu hat eine umfangreiche Sachverhaltsermittlung stattzufinden, die einer gewissen Bearbeitungszeit bedarf.